



---

## Sachstand

---

## Regelungen zu Berufskammern in Deutschland

**Regelungen zu Berufskammern in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 132/22  
Abschluss der Arbeit: 29.09.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Gebühren und Beiträge</b>	<b>4</b>
2.1.	Rechtsanwälte	4
2.2.	Notare	5
2.3.	Wirtschaftsprüfer	6
2.4.	Steuerberater und Testamentsvollstrecker	7
2.5.	Industrie- und Handelskaufleute	8
2.6.	Architekten	8
2.7.	Ingenieure	9
<b>3.</b>	<b>Vergütung</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Gesetzänderungen</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Tabellarische Übersicht</b>	<b>11</b>

## 1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit der Frage nach einer (verpflichtenden) Mitgliedschaft in Berufskammern für ausgewählte regulierte Berufe in Deutschland (2.). In diesem Kontext wird verglichen, inwiefern die jeweiligen Kammern Zulassungsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren erheben. Auch ist Gegenstand der Untersuchung, ob Strafgeelder für die Nichtbefolgung interner Verfahren auferlegt werden können, Austrittsgebühren erhoben werden oder welche anderweitige Kosten im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen. Verglichen werden dabei ausgewählte Berufsbilder, darunter das des Anwalts (2.1.), des Notars (2.2.), des Wirtschaftsprüfers (2.3.), des Nachlassverwalters und des Steuerberaters (2.4.), der Industrie- und Handelskaufleute (2.5.), des Architekten (2.6.) sowie des Ingenieurs (2.7.).

Außerdem wird dargestellt, ob und inwiefern Kammern Einfluss auf die Vergütungsregelungen im jeweiligen Berufssektor ausüben (3.).

Schließlich erfolgt die Darstellung relevanter Gesetzesänderungen aus jüngerer Vergangenheit im Bereich der Kammerregulierung in Deutschland (4.).

Zudem ist eine tabellarische Übersicht zur Mitgliedschaft in Berufskammern bei reglementierten Berufen enthalten (5.).

## 2. Gebühren und Beiträge

### 2.1. Rechtsanwälte

**Rechtsanwaltskammern** sind in Deutschland föderal organisiert, insgesamt gibt es 28 lokal angesiedelte Kammern. Die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation agiert in diesem Kontext als Interessenvertreterin der Anwaltschaft auf nationaler und internationaler Ebene.<sup>1</sup> Ein Rechtsanwalt wird in Deutschland mit seiner Zulassung zum Rechtsanwalt Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO))<sup>2</sup>. Die **Mitgliedschaft** folgt automatisch und ist mithin **verpflichtend**.

Die Anwaltszulassung durch die jeweils örtlich zuständige Kammer erfolgt gegen Zahlung einer **Zulassungsgebühr**. Diese variiert je nach zuständiger Kammer. In Berlin beträgt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 235 Euro.<sup>3</sup> Am Ende des Zulassungsverfahrens steht die Ausstellung einer Urkunde. Diese ist in den Gebühren des Zulassungsverfahrens enthalten. Weitere Gebühren können

---

1 Bundesrechtsanwaltskammer, Die Bundesrechtsanwaltskammer, abrufbar unter: <https://www.brak.de/>.

2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 01.08.1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der DigitalisierungsRL und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1146).

3 Rechtsanwaltskammer Berlin, Beiträge und Gebühren, abrufbar unter: <https://www.rak-berlin.de/rak-berlin/beitraege-gebueeren.php>.

jedoch beispielsweise für die Verlegung des Kanzleisitzes oder die Ausstellung eines Anwaltsausweises anfallen.<sup>4</sup>

Darüber hinaus werden **jährliche Kammerbeiträge** erhoben. Diese variieren ebenfalls von Kammer zu Kammer. In Berlin fällt ein jährlicher Kammerbeitrag von 335 Euro an.<sup>5</sup> Weitere Kosten ergeben sich unter anderem aus der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte (§ 51 BROA).

Der Austritt aus der Rechtsanwaltskammer erfolgt mit Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung und ist kostenfrei.

Rückständige Beträge können nach § 84 BRAO im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>6</sup> beigetrieben werden.

## 2.2. Notare

**Notarkammern** in Deutschland sind ebenfalls föderal organisiert. Die 21 lokal angesiedelten Kammern werden vertreten durch ihre Dachorganisation, die Bundesnotarkammer.<sup>7</sup> Nach § 65 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BNotO)<sup>8</sup> bilden die Notare, die in einem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, eine Notarkammer. Die **Mitgliedschaft** ist demnach **verpflichtend**.

Für die Prüfung und damit **Zulassung** zum Notar sind **Gebühren** an die Bundesnotarkammer zu zahlen (§7h BNotO).<sup>9</sup> Diese bestimmt nach § 7h Abs. 2 BNotO die Höhe der Gebühren, was in Form

---

4 Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 04.03.2020 (Stand 02.03.2022), abrufbar unter: [https://www.rak-berlin.de/download/rak\\_berlin\\_pdfs/GebOrdnung\\_RAK.pdf?m=1595924299](https://www.rak-berlin.de/download/rak_berlin_pdfs/GebOrdnung_RAK.pdf?m=1595924299).

5 Rechtsanwaltskammer Berlin, Beiträge und Gebühren, abrufbar unter: [https://www.rak-berlin.de/rak-berlin/beitraege\\_gebueren.php](https://www.rak-berlin.de/rak-berlin/beitraege_gebueren.php).

6 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202, bereinigt 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959).

7 Bundesnotarkammer, Die Bundesnotarkammer, abrufbar unter: <https://www.bnotk.de/die-bundesnotarkammer/mitglieder>.

8 Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24.02.1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der DigitalisierungsRL und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1146).

9 Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung, Zulassung zur Prüfung, abrufbar unter: <https://www.pruefungsamt-bnotk.de/die-notarielle-fachpruefung/zulassung-ruecktritt-und-wiederholung>.

der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)<sup>10</sup> erfolgt ist. Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt danach 4.100 Euro, wenn die schriftliche Prüfung elektronisch durchgeführt wird, im Übrigen 3.700 Euro (§ 2 Abs. 1 NotFGebS). Die Notarkammern sind ferner nach § 73 BNotO berechtigt, **Beiträge** von ihren Mitgliedern zu verlangen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. So beträgt der Kammerbeitrag für die Mitgliedschaft in der Notarkammer Oldenburg beispielsweise 1.860 Euro pro Jahr.<sup>11</sup> Rückständige Zahlungen der Mitgliedsbeiträge können nach § 73 BNotO nach den Regeln der ZPO zwangsvollstreckt werden.

Weitere Kosten fallen unter anderem durch jährlich zu absolvierende Fortbildungen an, um die Notarzulassung aufrechtzuerhalten. Für diese werden regelmäßig Gebühren erhoben.<sup>12</sup> Auch ist der Notar verpflichtet, eine **Berufshaftpflichtversicherung** zu unterhalten (§ 19a BNotO).

### 2.3. Wirtschaftsprüfer

Die zuständige Kammer der deutschen Wirtschaftsprüfer ist die Wirtschaftsprüferkammer.<sup>13</sup> Mitglieder der Kammer sind die Wirtschaftsprüfer, die nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)<sup>14</sup> bestellt sind. Die **Mitgliedschaft** ist mithin für die Dauer der aktiven Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer **verpflichtend** (§ 58 WPO).

§ 3 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer<sup>15</sup> legt die für die Ablegung der **Prüfung** zum Wirtschaftsprüfer anfallenden Kosten fest. Diese bestehen unter anderem aus **Gebühren** in Höhe von 500 Euro für die Beantragung der Zulassung zur Prüfung sowie Gebühren in Höhe von 1.000 Euro für das Ablegen der Prüfung.

Weitere Gebühren können gemäß § 3 Abs. 5-10 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer anfallen, unter anderem für das Ausstellen von Mitgliedsausweisen oder die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die Gebühren unterliegen nach § 6 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer der Verwaltungszwangsvollstreckung. Auch ist der Wirtschaftsprüfer verpflichtet,

---

10 Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS), abrufbar unter: [https://www.pruefungsamt-bnotk.de/fileadmin/user\\_upload\\_pa/Downloads/NotFGebS-Internet\\_2022\\_NEU.pdf](https://www.pruefungsamt-bnotk.de/fileadmin/user_upload_pa/Downloads/NotFGebS-Internet_2022_NEU.pdf).

11 Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, Kammerbeitrag, abrufbar unter: <https://www.notk-oldenburg.de/fuer-notare/pflichtverteidigerliste>.

12 Bundesnotarkammer, Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer, abrufbar unter: <https://www.bnotk.de/aufgaben-und-taetigkeiten/richtlinien/richtlinienempfehlungen>.

13 Wirtschaftsprüferkammer, Organisation, abrufbar unter: <https://www.wpk.de/wpk/organisation/>.

14 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) vom 05.11.1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Art. 77 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsg (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

15 Wirtschaftsprüferkammer, Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer vom 7. Dezember 2020, abrufbar unter: <https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Rechtsvorschriften/WPK-Gebuehrenordnung.pdf>.

eine **Berufshaftpflichtversicherung** zu unterhalten (§ 54 Abs. 1 WPO), wofür weitere Kosten anfallen.

Gemäß der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer<sup>16</sup> fällt für Wirtschaftsprüfer eine **Beitragspflicht** in Höhe von bis zu 516 Euro **pro Jahr** an, abhängig von der Organisation seiner Arbeit als Angestellter oder Selbstständiger mit eigener Niederlassung. Zahlungsverzüge können nach § 9 der Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer mit Mahngebühren belegt werden.

Die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt mit Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfer (§ 3 Abs. 2 Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer). Kosten fallen diesbezüglich nicht an.

Sanktionen können gegen in § 132 f. WPO aufgelistete Tatbestände auferlegt werden. So kann beispielsweise das fälschliche Tragen der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ von der Wirtschaftsprüferkammer als nach § 133d WPO zuständiger Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden (§ 133 WPO).

#### 2.4. Steuerberater und Testamentsvollstrecker

In Deutschland erfolgt sowohl die Steuerberatung als auch die Nachlassverwaltung und Testamentsvollstreckung durch den sogenannten Steuerberater. Diese sind in 21 **Steuerberaterkammern** organisiert, die wiederum der Bundessteuerberaterkammer als Dachorganisation angehören.<sup>17</sup> Mit Bestellung zum Steuerberater nach bestandener Prüfung wird dieser gleichzeitig Mitglied der bestellenden Steuerberaterkammer (§ 41 Abs. 3 StBerG).<sup>18</sup> Die **Mitgliedschaft** ist mithin **verpflichtend**.

§ 39 StBerG legt die Höhe der **Gebühr** für die Ablegung der **Steuerberaterprüfung** fest. Diese beläuft sich für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie die Durchführung der Prüfung auf 1.200 Euro. Auch sind die Mitglieder der Steuerberaterkammer verpflichtet, **Mitgliedsbeiträge** nach Maßgabe einer Beitragsordnung der jeweils zuständigen Kammer zu leisten (§ 79 StBerG). Diese Pflicht erlischt nach Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung. Kosten fallen für den Vorgang nicht an.

Wird der Beruf selbstständig ausgeübt, ist in der Regel eine **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschließen (§ 67 Abs. 1 StBerG).

---

16 Wirtschaftsprüferkammer, Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer, abrufbar unter: [https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Rechtvorschriften/WPK-Beitragsordnung\\_2014.pdf](https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Rechtvorschriften/WPK-Beitragsordnung_2014.pdf).

17 Bundessteuerberaterkammer, Steuerberaterkammern, abrufbar unter: <https://www.bstbk.de/de/ueber-uns/steuerberaterkammern>.

18 Steuerberatungsgesetz (StBerG) vom 04.11.1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Art. 50 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Nicht gezahlte, fällige Gebühren sind nach dem jeweiligen Verwaltungsgebührenrecht des Landes einzutreiben (§ 79 Abs. 2 StBerG). Ein Verstoß gegen die in §§ 160 f. StBerG aufgelisteten Ordnungswidrigkeiten, wie die unbefugte Hilfe in Steuersachen, kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro sanktioniert werden (§ 160 Abs. 2 StBerG).

## 2.5. Industrie- und Handelskaufleute

Die Industrie- und Handelskaufleute sind in Deutschland im Rahmen von 79 lokal angesiedelten **Industrie- und Handelskammern** organisiert, die dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. als Dachorganisation angehören.<sup>19</sup> § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)<sup>20</sup> bestimmt, dass jede zur Gewerbesteuer veranlagte natürliche oder juristische Person, die im Bezirk der jeweiligen Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhält, kammerpflichtig ist. Auch hier besteht mithin eine **Pflichtmitgliedschaft**.

Ein gesonderter Beitritt zur Kammer erfolgt nicht, die Mitgliedschaft beginnt vielmehr automatisch mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Eine Gebühr wird zum Zwecke der Aufnahme nicht erhoben.

Die Industrie- und Handelskammern erheben jedoch nach § 3 Abs. 2 bis 8 IHKG **Mitgliedsbeiträge**. Deren Höhe ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des jeweiligen Unternehmens. Die Mitgliedschaft endet gebührenlos, sobald das Gewerbe abgemeldet wird.

## 2.6. Architekten

Die Architekten in Deutschland sind in 16 **Länderarchitektenkammern** organisiert, deren Dachorganisation die Bundesarchitektenkammer ist.<sup>21</sup> Die einschlägigen Regelungen sind im jeweiligen Landesrecht zu finden. Vorliegend soll exemplarisch auf das Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG)<sup>22</sup> eingegangen werden.

Um die Berufsbezeichnung des Architekten führen zu dürfen, ist eine Eintragung bei der Berliner Architektenkammer notwendig. Die **Mitgliedschaft** ist mithin **verpflichtend**. Das Verfahren vor dem

---

19 Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Die IHK-Organisation, abrufbar unter: <https://www.dihk.de/de/ueber-uns/die-ihk-organisation>.

20 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. Des G zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306).

21 Bundesarchitektenkammer, Die Architektenkammern der Länder, abrufbar unter: <https://bak.de/kammer-und-beruf/mitglieder/>.

22 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) vom 06.07.2006 (BGBl. I S. 720), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2021 (BGBl. S. 258).



Eintragungsausschuss ist gebührenpflichtig. In der Gebühr enthalten ist die Ausstellung einer Urkunde.<sup>23</sup> Architektenkammern erheben einen **Jahresbeitrag**. In Berlin beträgt dieser 360 Euro für freischaffende oder gewerblich Eingetragene.<sup>24</sup> Eine Löschung der Eintragung ist möglich und erfolgt kostenfrei auf Antrag. Mit Löschung entfällt die Beitragspflicht.

Das ordnungswidrige Tragen der Berufsbezeichnung kann mit einer Geldbuße belegt werden. In Berlin kann sich diese auf bis zu 30.000 Euro belaufen (§ 20 Abs. 2 ABKG), wofür die Architektenkammer als Verwaltungsbehörde nach § 20 Abs. 3 ABKG zuständig ist.

Sonstige Kosten bzw. Gebühren können beispielsweise durch die Pflicht entstehen, eine **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschließen (§ 19 ABKG).

## 2.7. Ingenieure

Ingenieure sind ebenfalls in **Länderingenieurkammern** organisiert. Ihre gemeinschaftlichen Interessen werden von der Bundesingenieurkammer als Dachorganisation vertreten.<sup>25</sup> Die einschlägigen Regelungen sind im Landesrecht zu finden. Zur Verdeutlichung der Rechtslage wird im Folgenden das Landesrecht Berlin herangezogen.

Im Hinblick auf die Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern. **Pflichtmitglieder** sind solche Ingenieure, die **beratend oder im Bauwesen tätig** sind (§ 41 Abs. 1 ABKG). Alle Mitglieder, die nicht Pflichtmitglieder sind, können als freiwillige Mitglieder Teil der Kammer werden.

Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Aufwandes **Beiträge** von den Mitgliedern, sofern dieser nicht anderweitig gedeckt werden kann (§ 54 Abs. 1 ABKG). Für **Pflichtmitglieder** existiert darüber hinaus eine Verpflichtung zum Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung**.<sup>26</sup>

Eine Löschung der Mitgliedschaft ist unter Beachtung der formalen Voraussetzungen kostenfrei.

---

23 Architektenkammer Berlin, Verfahren für die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste, abrufbar unter: <https://www.ak-berlin.de/architektenkammer-berlin/mitgliedermittglied-werden/eintragung-architekten-stadtplanerliste/voraussetzung-und-verfahren.html>.

24 Architektenkammer Berlin, Jahresbeitrag, abrufbar unter: <https://www.ak-berlin.de/architektenkammer-berlin/mitgliedermittglied-werden/eintragung-architekten-stadtplanerliste/voraussetzung-und-verfahren.html>.

25 Bundesingenieurkammer, Über uns, abrufbar unter: <https://bingk.de/ueber-uns/>.

26 Baukammer Berlin, Pflichtmitglieder, abrufbar unter: <https://www.baukammerberlin.de/mitgliedschaft/pflichtmitglieder/>.

### 3. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen durch Rechtsanwälte sowie durch Notare ist jeweils einfachgesetzlich durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)<sup>27</sup> sowie das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)<sup>28</sup> geregelt.

Für Wirtschaftsprüfer besteht keine derartige Sonderregelung. Vielmehr werden die allgemeinen Regelungen des Zivilrechts herangezogen. Für Steuerberater richtet sich die Vergütung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).<sup>29</sup>

Die Honorare von Architekten und Ingenieuren sind in Deutschland in einer Verordnung der Bundesregierung geregelt.<sup>30</sup>

Die jeweiligen Kammern haben damit keinen Einfluss auf die Vergütung oder sonstige Preisgestaltung ihrer Mitglieder.

### 4. Gesetzänderungen

Zum 1. August 2022 trat das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft.<sup>31</sup>

Ziel der Regelung ist es, einheitlichere und rechtsformneutralere Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen. Vereinfacht wird auch der Vergleich mit internationalen Gesellschaften und die Zusammenarbeit für freie Berufe. Erreicht wird dies unter anderem durch die gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für Steuerberater und Rechtsanwälte.

---

27 Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) vom 15.03.2022 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Durchführung der VO (EU) 2019/1111 sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3424).

28 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Art. 47 PersonengesellschaftsrechtsmodernisierungG (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

29 Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (StBVV) vom 17.12.1981 (BGBl. I S. 2637), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 10.06.2022 (BGBl. I S. 877).

30 Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure- HOAI) vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636).

31 Bundesministerium der Justiz, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren, abrufbar unter: [https://www.bmj.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuregelung\\_Berufsrecht.html](https://www.bmj.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Neuregelung_Berufsrecht.html).

## 5. Tabellarische Übersicht

	Anwälte	Notare	Wirtschaftsprüfer	Testamentsvollstrecker (= Steuerberater)	Steuerberater	Industrie- und Handelskaufleute	Architekten	Ingenieure
<b>Pflichtmitgliedschaft in Kammer</b>  <b>(Hinweis auf Internetauftritt der Kammer)</b>	Ja, auf lokaler Ebene.  Seite der Dachorganisation: <a href="https://www.bra-k.de/">https://www.bra-k.de/</a>	Ja, auf lokaler Ebene.  Seite der Dachorganisation: <a href="https://www.bnotk.de/">https://www.bnotk.de/</a>	Ja, auf lokaler Ebene.  Seite der Dachorganisation: <a href="https://www.wpk.de/">https://www.wpk.de/</a>	Ja, auf lokaler Ebene.  Seite der Dachorganisation: <a href="https://www.bstbk.de/de/">https://www.bstbk.de/de/</a>	Siehe Testamentsvollstrecker (= Steuerberater). Es handelt sich um ein einheitliches Berufsbild.	Ja.  Seite aller lokalen Kammern: <a href="https://www.ihk.de/">https://www.ihk.de/</a>	Ja, auf lokaler Ebene.  Seite der Dachorganisation: <a href="https://bak.de/">https://bak.de/</a>  Weitere Tabelle am Beispiel der Berliner Landesregelungen ausgefüllt, da Materie im Landesrecht geregelt.	Eine Pflichtmitgliedschaft besteht für Ingenieure, die beratend oder im Bauwesen tätig sind (§ 41 Abs. 1 ABKG). Mitglieder, die nicht Pflichtmitglieder sind, können freiwillig Mitglied werden.  Seite der Dachorganisation: <a href="https://bingk.de/">https://bingk.de/</a>  Weitere Tabelle am Beispiel der Berliner Landesregelungen ausgefüllt, da Materie im Landesrecht geregelt.

	<b>Anwälte</b>	<b>Notare</b>	<b>Wirtschaftsprüfer</b>	<b>Testamentsvollstrecker (= Steuerberater)</b>	<b>Steuerberater</b>	<b>Industrie- und Handelskaufleute</b>	<b>Architekten</b>	<b>Ingenieure</b>
<b>Zulassungsgebühr</b>	Die Zulassungsgebühr variiert je nach zuständiger Kammer – in Berlin beträgt sie 235 Euro.	Für Prüfung zum Notar und Zulassung sind Gebühren zu zahlen (4.100 Euro, wenn die schriftliche Prüfung elektronisch durchgeführt wird, im Übrigen 3.700 Euro).	Für Beantragung der Zulassung zur Prüfung und die Prüfung fallen Gebühren in Höhe von 1.500 Euro an.	Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Steuerberater sowie die Durchführung kosten 1.200 Euro.	Siehe Testamentsvollstrecker.	Keine. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit.	Das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss zur Architektenkammer ist gebührenpflichtig.	--
<b>Jährliche Mitgliedsbeiträge</b>	Kammerbeiträge werden von der jeweiligen Kammer erhoben. In Berlin beträgt dieser 335 Euro jährlich.	Ja, es wird ein jährlicher Beitrag erhoben (in Oldenburg z.B. 1.860 Euro).	Es besteht eine jährliche Beitragspflicht in Höhe von bis zu 516 Euro.	Es besteht eine jährliche Beitragspflicht (§ 79 StBerG).	Siehe Testamentsvollstrecker.	Es besteht eine Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens (§ 3 IHKG).	Es besteht eine Pflicht zur Jahresbeitragszahlung. In Berlin liegt diese bei 360 Euro für freischaffende oder gewerblich Eingetragene.	Beiträge können zur Aufwandsdeckung von den Mitgliedern erhoben werden (§ 54 ABKG).
<b>Lizenzerteilung/Zertifizierungsgebühr</b>	Der Erhalt einer Urkunde über die Anwaltszulassung ist in der Zulassungsgebühr enthalten.	In der Zulassung enthalten.	In der Zulassung enthalten.	In der Zulassung enthalten.	Siehe Testamentsvollstrecker.	--	Der Erhalt einer Urkunde ist in der Zulassungsgebühr enthalten.	--

	<b>Anwälte</b>	<b>Notare</b>	<b>Wirtschaftsprüfer</b>	<b>Testamentsvollstrecker (= Steuerberater)</b>	<b>Steuerberater</b>	<b>Industrie- und Handelskaufleute</b>	<b>Architekten</b>	<b>Ingenieure</b>
<b>Geldstrafen/ Bußgelder für die Nichterhaltung kammerinterner Verfahren</b>	Rückständige Mitgliedsbeiträge können zwangsvollstreckt werden. (§ 84 BRAO).	Rückständige Zahlungen können zwangsvollstreckt werden (§ 73 BNotO).	Rückständige Mitgliedsbeiträge können mit Mahngebühren belegt werden.  Sanktionen können wegen Verstößen gegen Tatbestände in §§ 132 f. WPO verhängt werden.	Fällige Gebühren sind nach dem Verwaltungsgebührenrecht des Landes einzutreiben.  Sanktionen können wegen Verstößen gegen Tatbestände in §§ 160 ff. StBerG verhängt werden.	Siehe Testamentsvollstrecker.	--	Das ordnungswidrige Tragen der Berufsbezeichnung kann mit einer Geldbuße belegt werden.	--
<b>Mögliche Gebühr/Verfahren für Austritt aus der Kammer</b>	Keine. Erfolgt mit Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Anwaltszulassung.	Keine.	Keine. Erfolgt mit Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung als Wirtschaftsprüfer.	Keine. Erfolgt mit Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung zum Steuerberater.	Siehe Testamentsvollstrecker.	Keine. Die Mitgliedschaft endet gebührenlos, sobald das Gewerbe abgemeldet wird.	Keine. Die Löschung der Eintragung erfolgt auf Antrag.	Keine. Formale Voraussetzungen sind zu beachten, um eine Löschung der Mitgliedschaft vorzunehmen.
<b>Andere Kosten oder Besonderheiten</b>	Weitere Kosten können beispielsweise für die Verlegung des Kanzleisitzes	Weitere Kosten fallen für jährliche Fortbildungen an, um die Zulassung aufrechtzuerhalten.	Weitere Kosten können beispielsweise für die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer	Wird der Beruf selbstständig ausgeübt, ist eine Berufshaftpflichtversicherung	Siehe Testamentsvollstrecker.	--	Kosten können durch die Pflicht entstehen, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 19 ABKG).	Für Pflichtmitglieder besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

	<b>Anwälte</b>	<b>Notare</b>	<b>Wirtschaftsprüfer</b>	<b>Testamentsvollstrecker (= Steuerberater)</b>	<b>Steuerberater</b>	<b>Industrie- und Handelskaufleute</b>	<b>Architekten</b>	<b>Ingenieure</b>
	oder die Ausstellung eines Anwaltsausweises anfallen. Kosten fallen an für den verpflichtenden Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BROA).	Kosten fallen an für den verpflichtenden Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a BNotO).	oder die Ausstellung eines Mitgliedsausweises anfallen.  Kosten fallen an für den verpflichtenden Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 54 WPO).	abzuschließen (§ 67 Abs. 1 StBerG).				

\*\*\*